



**Begründung:**

Aufgrund der europarechtlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die europäische Schutzgebietskulissen der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

Das Land Niedersachsen hat diese Aufgabe für den Bereich Außenems federführend übernommen. Die Entwürfe lagen vom 21.9.2015 bis 23.10.2015 aus. In der teilweise kontrovers geführten Diskussion kamen verschiedene Interessensgruppen zu Wort und machten deutlich, dass Anpassungen in der Schutzgebietsverordnung gewünscht werden, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Emdener Hafens.

Aufbauend auf diese Diskussion hat die Landesregierung in Hannover in einer Abstimmung zwischen dem Nds. Wirtschafts- und dem Nds. Umweltministerium Änderungen in den Unterlagen vorgenommen. Dies sind im Einzelnen die mit Schreiben vom 31.05.2018 mitgeteilten Punkte (sh. Anlage 1 Seite 2). Nach Einschätzung der Landesregierung sind die vorgenommenen Änderungen in der Gesamtheit nicht so erheblich, dass eine erneute Auslegung erforderlich ist. In einem Vortrag am 19.06.2018 im Ausschuss für Wirtschaft, Hafen, Tourismus und Digitales über die Auswirkungen und Hintergründe zur Schutzgebietsausweisung hat der Staatssekretär des Nds. Umweltministeriums, Herr Doods, noch einmal die Hintergründe und Beweggründe für diese Schutzgebietsverordnung erläutert.

**Begründung zu 1.**

Die Stadt Emden als Untere Naturschutzbehörde ist im übertragenen Wirkungskreis des Landes zuständig für die Umsetzung des Europarechts auf kommunalem Gebiet. Gegen eine Ausweisung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche in der Knockster Bucht sprechen keinerlei Gründe, so dass hier eine Zustimmung zur Unterschutzstellung im Rahmen eines Naturschutzgebietes erklärt werden soll. Die Schutzverpflichtung begründet sich in dem Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs 1 und der FFH-Tierarten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Zu diesen Lebensräumen zählen die Ästuarien (einschließlich der Salzwiesen und Wattflächen). Insbesondere die Knockster Bucht ist hier nach wie vor von hoher Wertigkeit. Insgesamt gesehen befindet sich der LRT aktuell aber nicht in einem günstigen Erhaltungszustand

**Begründung zu 2.**

Bzgl. der vorgeschlagenen Abgrenzung zum Hafen Emden direkt an den bereits vorhandenen Umschlagsanlagen in der Ems bzw. direkt am Deich zur Ems haben die Stadt Emden und die beteiligten Wirtschaftsvertreter erhebliche Bedenken geäußert, die nach wie vor bestehen.

Die Stadt Emden fordert die Landesregierung mit Nachdruck auf, selbst wenn die Schutzgebietsverordnung in eigener Zuständigkeit so beschlossen werden sollte, bei der Europäischen Union eine fachlich notwendige Änderung des FFH-Gebietes vor dem Hafen Emden in ähnlicher Form wie in Cuxhaven und Brake förmlich zu beantragen.

Die aus Sicht der Stadt Emden für den Naturschutz minderwertigeren Bereiche zwischen der Ems und dem Emskai mit ihrer Verlängerung Richtung Westen, sowie entsprechende Abstands- und Aktionsflächen im Bereich Anleger Knock (sh. NPorts-Hafenkonzept) sind aus dem FFH-Gebiet aufgrund ihrer naturschutzfachlich geringen Eignung und der seit langem bestehenden festen Planung als Hafentwicklungs- und Umschlagsflächen herauszunehmen.

Der EU gegenüber sollten aus Sicht der Stadt Emden im Gegenzug gleichgroße Ersatz FFH-Flächen Richtung Außenems angrenzend an das Schutzgebiet auf deutscher Seite vorgeschla-

gen werden.

Durch diese Maßnahme wird die wirtschaftliche Ungleichbehandlung des Emders Hafens zu den anderen niedersächsischen Häfen beendet, da somit für den Emders Hafen die Kohärenzflächenbeschaffung entfällt. Gleichzeitig können wertvollere Wattflächen in entsprechender Distanz zu den Häfen geschützt werden.

Nur so kann aus Sicht der Stadt Emden die langjährige Landesraumordnerische Festsetzung mit ihrer Entsprechung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Emden für den Seehafen Emden sichergestellt werden, diesen zukunftsfähig zu erhalten.

Im Rahmen der weiteren Ausbaumaßnahmen steht die Stadt Emden zu den Naturschutzverpflichtungen bzgl. Kompensation und Ersatz, die in jedem Fall durchzuführen sind. Lediglich der Verzicht auf Kohärenzmaßnahmen und eine schlankere Verfahrensführung sprechen ausdrücklich für einen von der Stadt Emden vorgeschlagenen Weg. Seit der Gründung der Stadt Emden und der ersten Besiedlung dieses Bereiches lebt die Stadt von und mit dem Hafen. Diese Entwicklung, insbesondere auch die Umschlagstätigkeit an der Ems, sind zwingend notwendig, um Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung in der Region für den ostfriesischen Hafen Emden sicherzustellen. Emden ist drittgrößter Autoumschlaghafen Europas. Um diese Position mittelfristig zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, die Zufahrt und Umschlagsaktivitäten in der jetzigen Situation und bei den zukünftigen Entwicklungen der Weltwirtschaft ggfs. auf größere Schiffstiefen und größere Umschlagsmengen sicherzustellen. Diese Wachstumsoption sieht die Stadt Emden nur durch eine entsprechende Abgrenzung der Gebietskulisse als gesichert.

Im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen sind der Emders Hafen, die Erweiterungen auf dem Wybelsumer Polder und auf dem Rysumer Nacken seit Jahrzehnten als landesbedeutendes Vorranggebiet für hafensorientierte industrielle Anlagen dargestellt.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Emders Hafens dient der Sicherung der demografischen Entwicklung in der gesamten Region.

### **Anlagen:**

Anlage 1 Schreiben des NLWKN vom 31.05.2018

Anlagen 2 – 2 d Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karten